

Merkblatt

Information und Hinweise für das weitere Vorgehen

Sanierung / Neuerstellung von privaten Liegenschaftsentwässerungen

Sanierung / Neuerstellung von privaten Liegenschaftsentwässerungen

Sofern eine bestehende Abwasserleitung in statischer und hydraulischer Hinsicht noch genügt, kann je nach örtlichen Gegebenheiten anstelle einer Erneuerung eine Sanierung in Betracht gezogen werden.

Grundsätzlich gelten in Reinach die allgemein gültigen Schweizer Normen über das Sanieren und Neuerstellen von Abwasseranlagen.

Projekteingabe / Bewilligung durch die Behörde

Der/die Eigentümer/in der zu sanierenden Liegenschaftsentwässerung erhalten mit dem Dichtheitsprüfungsprotokoll das Formular "Projekteingabe". Dieses Formular ist auszufüllen und zusammen mit einem Situationsplan, in dem ersichtlich ist, wo und was saniert wird, der Gemeinde Reinach (Bereich Infrastruktur, Ver- und Entsorgung), zur Bewilligung einzureichen.

Die projektierte Sanierung wird geprüft und mit allfälligen Anmerkungen dem/der Projektverfasser/in und Liegenschaftseigentümer/in wieder zugestellt.

Sanierungsmethoden

- Einziehen eines Epoxy- oder Polyesterschlauchs
- Partliner (Sanierung lokaler Schadstellen)
- Verlegen neuer PE oder PP Leitungen

Welche Sanierungsmethode, die geeignete ist, wird von der Kanalsanierungsfirma beurteilt (ggfs. in Absprache mit der Gemeinde).

Die ausführende Fachfirma trägt die Verantwortung für eine fachgerechte Sanierung der Liegenschaftsentwässerung.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Die Sanierung von zu grossen Muffenversätzen mittels eines Inliners führt zu Querschnittsverengungen, die einen Rückstau verursachen können.
- Bei der Sanierung von Leitungen mit zu grossen Richtungsänderungen muss darauf geachtet werden, dass keine grosse Faltenbildung des Liners und somit unerwünschte Querschnittsverengungen entstehen.
- Ob Sanierungen mittels Inliner in Leitungen von Durchmessern 100 mm und kleiner durchgeführt werden können, hängt von Art und Menge der angeschlossenen Anlagen ab.

Neuerstellen von Leitung

Neue Leitungen müssen in PE oder PP ausgeführt werden (mit Steck- oder Schweissmuffen).

Abnahme von neuen Leitungen

Neuverlegte Leitungen werden bis zur massgebenden Bodenplatte mit Wasser gefüllt und müssen der Gemeinde Reinach (Bereich Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Tel. 061 511 63 83), zur Abnahme gemeldet werden.

Schlussprüfung von sanierten Leitungen

Bei der Schlussprüfung der sanierten Liegenschaftsentwässerung wird eine Systemfüllung der schmutzwasserführenden Leitung verlangt. Somit werden die Verzweigungen und Einläufe eines sanierten Leitungsabschnittes mitgeprüft.

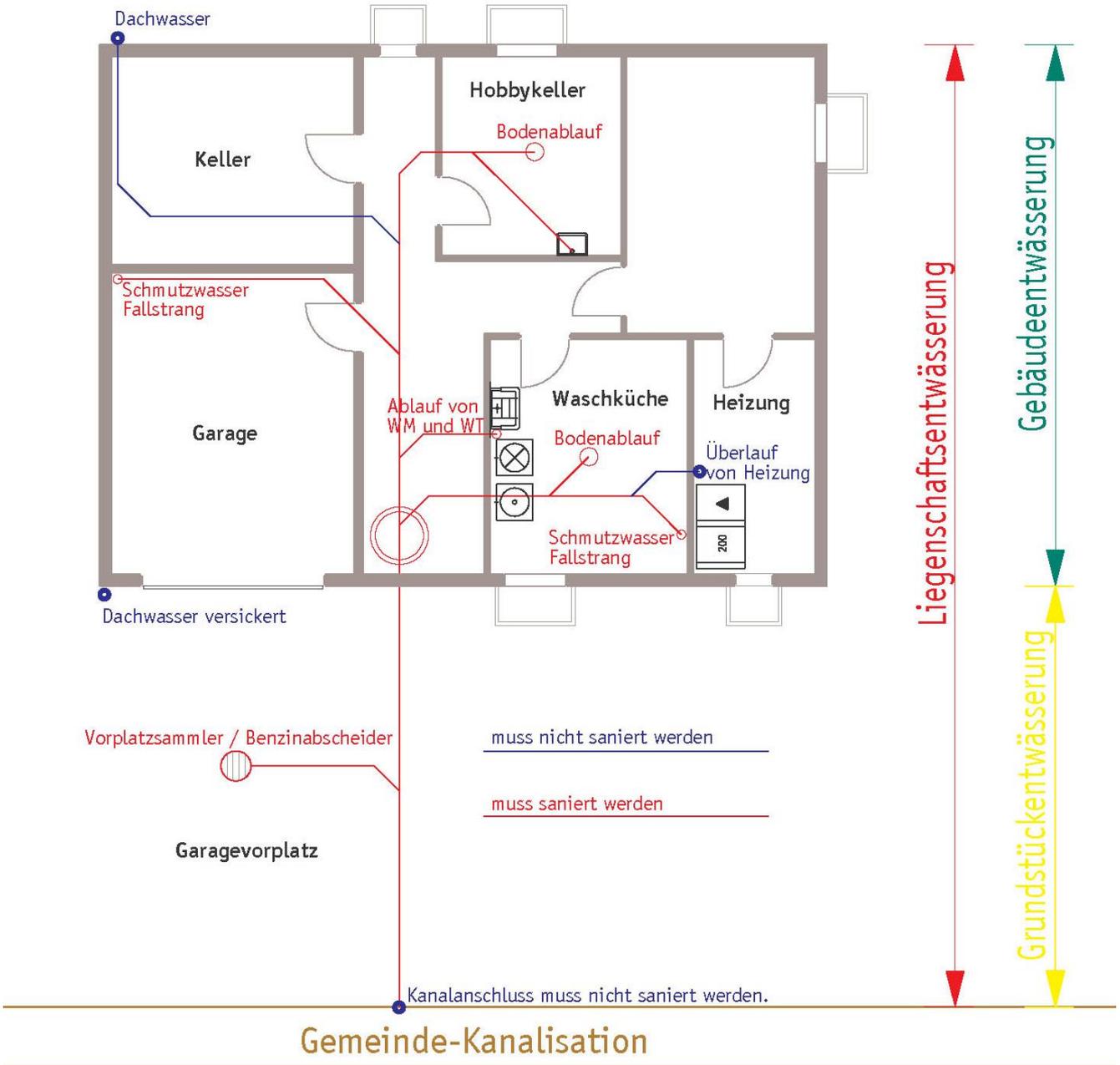
Die Sauberwassereinläufe werden erst nach der Prüfung aufgefräst, um das Ergebnis der Dichtheitsprüfung des schmutzwasserführenden Systems nicht zu beeinflussen.

Der sanierte Kanalanschluss an die öffentliche Kanalisation muss nur visuell geprüft werden (Prüfprotokoll mit Foto).

Die Sanierung gilt als abgeschlossen, wenn der Dichtheitsnachweis über sämtliche zu sanierenden Leitungen und Anlagen in Form eines Protokolls mit Plan der Gemeinde Reinach (Bereich Infrastruktur, Ver- und Entsorgung) abgegeben wird.

Was muss im Einzelnen saniert werden?				
		Muss saniert werden	Muss <u>nicht</u> saniert werden	Ausser - Betriebsnahme möglich
1.	Schmutzwasserführende Grundleitungen			
1.1	Grundleitungen mit Seitensträngen	X		
1.2	Grundstückanschlussleitung (Kontrollschacht bis Hauptkanal)	X		
1.3	Leitungen ab Gartentrog		X	
1.4	Leitung ab Gardendusche		X	
1.5	Kondenswasserleitung von Heizung		X	
1.6	Garagenvorplatz	X n.A.	X n.A.	X
1.7	Einstellhalle	X		
1.8	Einstellhallenabfahrten	X		
2.	Sauberwasserführende Grundleitungen			
2.1	Sickerleitungen		X	
2.2	Dachwasserleitungen		X	
2.3	Leitung zur Entleerung eines Schwimmbeckens		X	
3.	Bodenablauf / Einlaufrinnen / Schlammesammler / Benzinabscheider / Kontrollschacht			
3.1	Waschküche	X		
3.2	Kellertreppe aussen		X	
3.3	Hobbykeller	X		X
3.4	Lagerraum	X		X
3.5	Garage	X		X
3.6	Garagenvorplatz	X n.A.	X n.A.	X
3.7	Einstellhalle	X		
3.8	Einstellhallenabfahrten	X		
3.9	Autowaschplätze (innen; aussen)	X		
3.10	Terrasse / Balkon		X	

Musterbeispiel: Situation Kanalisationsplan



Wörterverzeichnis verwendete Abkürzungen

GL	Grundleitung
SL	Sammelleitung
HSK	Hauptsammelkanal (Eigentum Gemeinde)
KS	Kontrollschacht
SS	Schlammhammer
VS	Versickerung
BA / BE / BS	Bodenablauf
BAS	Benzinabscheider
WKS	Waschküchensammler
Fall	Fallstrang
PS	Pumpensumpf
DW	Dachwasser
DWS	Dachwassersammler
RSK	Rückstauklappe
RS	Schacht mit Rückstauklappe
Kü	Küche
WC	Toilette
DU	Dusche
WM	Waschmaschine
n.A.	nach Absprache

Auszug aus dem Abwasserreglement der Gemeinde Reinach vom 30. Oktober 2006

§ 10 Projektierung und Bau

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

⁶ Die privaten Abwasseranlagen unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.

¹⁰ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 11 Betrieb und Unterhalt

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Abwasseranlagen dicht sind.

§ 12 Haftung

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für alle Schäden, die durch die private Abwasseranlage verursacht werden.

² Von der Gemeinde durchgeführte Kontrollen entbinden nicht von der Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.